

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Intercultural Communication and Management an der Universität Potsdam**

**Vom 20. November 2024**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für den weiterbildenden, nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Intercultural Communication and Management an der Universität Potsdam. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

## **§ 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. § 2 der Neufassung der allgemeinen Stu-

dien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Management gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP).
- b) Englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen.
- c) Eine mindestens einjährige Berufserfahrung.

(2) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht erforderlich.

## **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Management zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Management zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Letzter Bewerbungszeitpunkt für das Wintersemester ist der 31. August und für das Sommersemester der 28. Februar.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Management, das auf der Homepage des Studiengangs abrufbar ist, muss inklusive aller erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig bei der UP Transfer GmbH eingegangen sein. Die Bewerbung kann digital per E-Mail erfolgen. Bei einer Bewerbung per Post ist der Tag des Antragseingangs maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Dezember 2024.

des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der dem beabsichtigten Masterstudium zugrunde liegt, oder bei fehlendem ersten berufsqualifizierendem Abschluss, ein geeigneter vorläufiger Nachweis der über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Noten (Transcript of records).  
Bei ausländischen Abschlüssen ist zusätzlich eine einfache, nicht beglaubigte Kopie der Anerkennung der Gleichwertigkeit des Abschlusses durch eine hierfür bestimmte Stelle vorzulegen.
- c) Ein Diploma Supplement oder ein anderer geeigneter Nachweis der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Leistungserfassungsprozesse beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 inklusive Angaben über die Dauer.
- e) Der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Abs.1.
- f) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- g) Ggf. Einstufungsbescheid bei Bewerbung für höheres Fachsemester.
- h) Ggf. Nachweise über die Änderung des Namens (durch Vorlage einer Kopie der Urkunde über die Namensänderung).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in Absatz 3 benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden.

(5) Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Soweit für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 keinen Anspruch auf Zulassung.

(3) Wenn für den Studiengang eine Mindestzahl von Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Bedingung für die Durchführung festgelegt wurde und diese bis zum 15. August nicht erreicht wurde, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der UP Transfer GmbH entscheiden, den Studiengang nicht durchzuführen. In diesem Fall gelten die im Wege der eingegangenen Bewerbungen gestellten Anträge auf Zulassung als nicht unternommen. Die Bewerber/innen werden entsprechend informiert. Die Festlegung der Mindestzahl sowie das maßgebliche Datum sind auf der Homepage des Studienganges bekanntzugeben.

(4) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss anstreben, auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt. Fehlt der Nachweis der in Satz 2 oder Satz 3 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen geregelt, die den Studiengang tragen. Die jeweilige Anzahl der Plätze wird auf der Homepage des Studienganges bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Vergabe eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Absätzen 3 und 4. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Bei der Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben werden:

- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – bis 40 Punkte,
- b) Nachweis der Dauer einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden - bis 40 Punkte,
- c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden - bis 20 Punkte,
- d) nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(4) Die Punktwerte zu den Kriterien in Absatz 2 b und c sind im Einzelnen in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

#### **§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens**

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 6 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen beim Studi-

enbüro/Studierendensekretariat der Universität Potsdam immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

#### **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme des § 6.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

(3) Bewerbungen für ein höheres Fachsemester sind schriftlich an die UP Transfer GmbH zu richten.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anhang 1

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 3 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

### 1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 6 Abs. 3 a):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	36
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	32
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	28
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	24
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	20
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	16
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	8

### 2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 6 Abs. 3 b):

Einschlägige Berufserfahrung	Punkte
Mehr als 9 Jahre	40
8 Jahre	34
5 Jahre	28
4 Jahre	22
3 Jahre	16
2 Jahre	10
1 Jahr	4
Unter 1 Jahr	0

### 3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 6 Abs. 3 c):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0